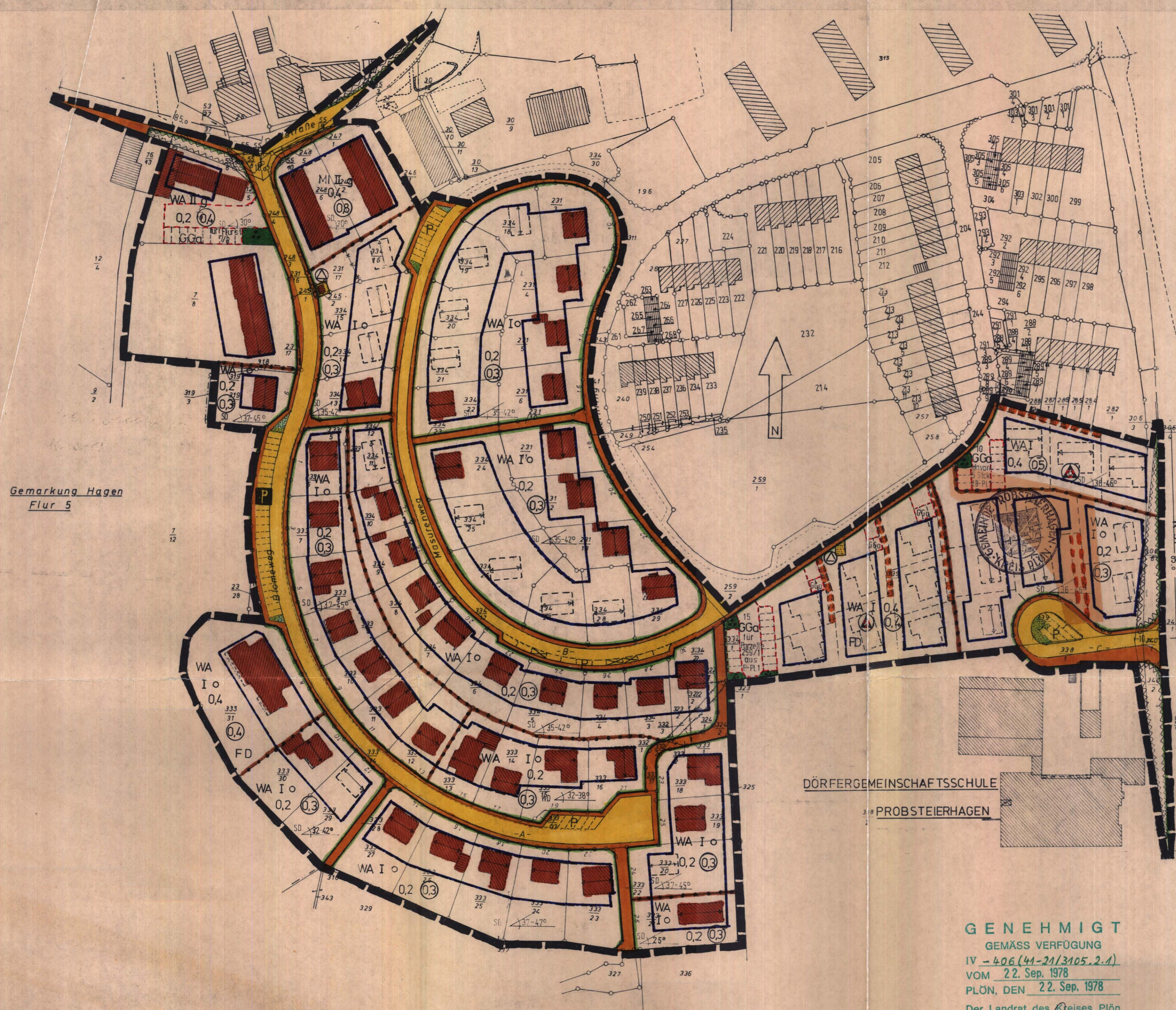


SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG [NEUFASSUNG] ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.2 "AM BLOWEG/MASUREN WEG / SÜDTEIL MECKLENBURGER STRASSE"

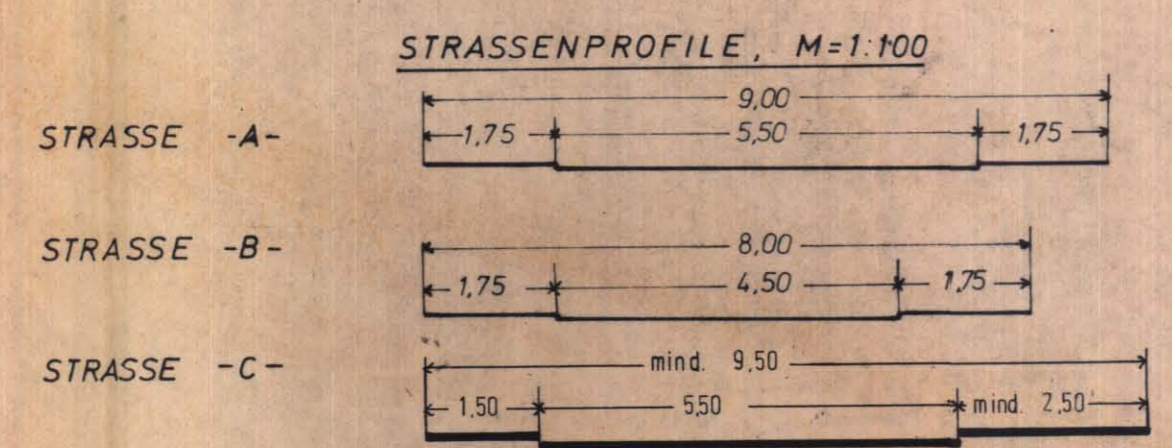
TEIL -A- : PLANZEICHNUNG M=1:1000



Gemarkung Hagen Flur 5

DÖRFERGEMEINSCHAFTSSCHULE
PROBSTEIERHAGEN

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV - 406 (41-213105.2.1)
VOM 22. Sep. 1978
PLÖN, DEN 22. Sep. 1978



Ausgefertigt Kiel, den 14.12.1977

öffentl. best. Verm. Ing.

Karl Süß
öffentl. best. Vermessungsingenieur
Kiel, Wall 30-32 · Tel. 91021

TEIL -B- : TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Außenwandgestaltung: Rotsteinverblendung oder weiß geputzte bzw. geschlämte Wände zulässig. Kombinationen hierzu sind möglich. Im Giebelbereich ist die Verwendung von dunklen Naturhölzern zugelassen.
- 2 Dach: Dunkle Pfannendeckung
- 3 Nebengebäude und Garagen: Nebengebäude und Garagen sind in der Gestaltung dem Hauptbaukörper anzugleichen. Freistehende Garagen sollen ein Flachdach erhalten. Soweit in der Planzeichnung keine Festsetzungen enthalten sind, können Garagen in einem Bereich, der 6,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie beginnt bis zur rückwärtigen Baugrenze errichtet werden.
- 4 Einfriedigung: Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen sind bis maximal 0,80 m Höhe zulässig. Feste Einfriedigungen an der Straßenseite sind zu hinterpflanzen. Beton- und Mauerpfeiler sind unzulässig. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) darf der Bewuchs eine Höhe von maximal 0,70 m nicht überschreiten.
- 5 Sichtdreiecke: Auf den Baugrundstücken, für deren Vorhaben Gemeinschaftsgaragenflächen festgesetzt sind, ist die Errichtung von Einzelgaragen oder die Errichtung von Stellplätzen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

A. Festsetzungen:	B. Darstellungen ohne Normcharakter
WA Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBAUG)	— vorhandene Grundstücksgrenzen
MI Allgemeines Wohngebiet (Mischgebiet) (§ 6 BauNVO)	— geplante " "
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze § 16/17 BauNVO)	— aufzuhebende " "
o Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)	— Flurstücksbeziehung
g Geschlossene Bauweise (" ")	— Fahrbahn
0,2 Grundflächenzahl (§§ 16 u. z.B. 0,2 § 17 BauNVO)	— Fußweg
0,3 Geschosflächenzahl (" ") z.B. 0,3	— Unterteilung der Verkehrsflächen
Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	— VORHANDENE BAU ANLAGEN
Firstrichtung (zwingend) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG) (§ 23 BauNVO)	
Festsetzung der Dachneigung z.B. 35-42° (§ 9 Abs. 4 BBAUG)	
SD Satteldach (" ")	
WD Walmdach (" ")	
FD Flachdach (" ")	
Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG)	
Flächen für Gemeinschaftsgaragen (" ")	
Stellplätze (" ")	

Anf Grund des § 10 BBAUG i.d.f. Bekanntmachung v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBAUG vom 9. 12. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.7.1978 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Bloweg/Masurenweg/Südteil Mecklenburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBAUG gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.1975
Probsteierhagen, den 26.7.1978
Bürgermeister
Amt Probst
2306 Schönberg
i.A.:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.08.1978 unter dem Az.: IV-406 (41-213105.2.1) mit Auflagen und Hinweisen erstellt. Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.12.1978 erfüllt. Die Auflagenfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 7.12.1979 bestätigt. Probsteierhagen, den 12.2.1979

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist mit Bekanntmachung der Begründung von diesem Tage ab zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Probsteierhagen, den 26.8.1979

